



Baudepartement, Tiefbauamt, Rechtsdienst, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Tübach
Kirchstrasse 18
9327 Tübach

Daniel Anthenien
Leiter Rechtsdienst
Tiefbauamt
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 01 22
daniel.anthenien@sg.ch
www.tiefbau.sg.ch
AnD

St.Gallen, 9. Juni 2021

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Tübach
Gesuch Nr. (Kanton)	21-4734 / RG09.21.001
Teilstrassenplan	"Gemeindeübergang zu Goldach Teil 1 und Teil 2 (Anpassung GSP)" (Gemeindestrasse 3. Klasse)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Anhang BD.A.23 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) **verfügt das Baudepartement:**

1. Der Teilstrassenplan "Gemeindeübergang zu Goldach Teil 1 und Teil 2 (Anpassung GSP)" (Gemeindestrasse 3. Klasse) wird genehmigt.
2. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen. Sie macht folgende Bemerkung: Der Radweg auf der Sportfeldstrasse ist bisher in Goldach noch nicht vorhanden, wird er dort ebenfalls neu festgelegt?
3. Die Abteilung Mobilität und Planung, Fachstelle Fuss- und Veloverkehr macht folgenden Hinweis: Sollte eine durchgängige Veloverbindung auf der Sportfeldstrasse bis zum Sportplatz weitergeführt werden, so ist der nördliche Teil der Sportfeldstrasse auch als Radweg zu kennzeichnen.



4. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 59bis VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Freundliche Grüsse

FÜR DAS BAUDEPARTEMENT
Leiter Rechtsdienst Tiefbauamt:

lic.iur. Daniel Anthenien

Beilagen:

- Teilstrassenplan "Gemeindeübergang zu Goldach Teil 1 und Teil 2 (Anpassung GSP)"
(Gemeindstrasse 3. Klasse),
Situation 1:100, 2-fach

Kopie an:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 . Vermessungsaufsicht
- Tiefbauamt
 . Mobilität und Planung